

1. Neues zur externen Teilung im Versorgungsausgleich: Vor einem Jahr ist das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass § 17 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht verfassungswidrig ist. Diese Vorschrift ermöglicht dem Versorgungsträger im Versorgungsausgleich für Anrechte in den Durchfüh-rungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bei Ausgleichswerten bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung. Die Familiengerichte müssen aber den Ausgleichswert so bestimmen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine unangemessene Verringerung ihrer Versorgungsleistungen („Transferverluste“) zu erwarten hat (s. hierzu impULse 2020/1).

Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) erfreulich schnell darauf reagiert und wichtige Hinweise für die praktische Umsetzung des Urteils gegeben.

Überraschend hat sich der BGH zum Rechnungszins für die Ermittlung der Ausgleichswerte geäußert und dabei seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Danach ist nunmehr auch der für die HGB-Pensionsrückstellung anzusetzende 10-jährige Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 HGB zulässig, der derzeit zu geringeren Ausgleichswerten führt als der bisher zu verwendende 7-jährige Durchschnittszins. Für die „Vor-BilMoG-Zeit“, also bei Ehezeitende vor Dez. 2008, ist der steuerliche Rechnungszins von 6% p.a. nicht zu beanstanden.

Laut BGH kann das Gericht für die Beurteilung der Frage, ob die vom Versorgungsträger angestrebte externe Teilung mit dem von ihm vorgeschlagenen Ausgleichswert verfassungswidrige Transferverluste erwarten lässt, geeignete Hilfsmittel heranziehen, die einen Renten- oder Barwertvergleich auf der Basis pauschalierender Bewertungsannahmen abbilden. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmung des Ausgleichswerts mit einem Rechnungszins von bis zu 3 % bei einer externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung keine verfassungsrechtlich bedenklichen Transferverluste erwarten lässt. Dies dürfte die Mehrzahl der aktuellen Fälle umfassen.

Anders sieht es aus, wenn der Ausgleichswert mit einem höheren Rechnungszins berechnet wurde oder die ausgleichsberechtigte Person kein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen kann: Dann hat - entgegen der bisherigen Meinung in der Praxis - der Versorgungsträger, der die externe Teilung verlangt, dem Familiengericht entsprechend § 220 Abs. 4 FamFG auf Ersuchen mitzuteilen, welche Versorgung die ausgleichsberechtigte Person mit ihren biometrischen Daten im Falle einer fiktiven internen Teilung unter Berücksichtigung fiktiver Teilungskosten zu erwarten hätte.

Setzt das Familiengericht zur Vermeidung von verfassungswidrigen Transferverlusten einen Zuschlag zum Ausgleichswert fest, ist dieser Zuschlag in der Beschlussfassung gesondert auszuweisen, um damit klarzustellen, dass er allein vom Versorgungsträger als Aufpreis für die von ihm erstrebte externe Teilung zu tragen ist. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Versorgungsträger Gelegenheit zu geben, sich doch für die interne Teilung des Anrechts zu entscheiden.

Fazit: Die Anwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses für die Berechnung des Ausgleichswerts ist zu empfehlen, da er derzeit zu niedrigeren Ausgleichswerten führt als der 7-jährige Durchschnittszins. Dies gilt insbesondere, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts am 01.08.2021 die Ausgleichswerte aller Anrechte, für die der Versorgungsträger einseitig die externe Teilung verlangt, mit Blick auf die Wertgrenzen des § 17 VersAusglG zusammengerechnet werden (s. hierzu impULse 2020/2). (BGH-Urteil vom 24.03.2021, XII ZB 230/16)

2. Keine Diskriminierung wegen Teilzeit: Gemäß Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23.03.2021 kann eine Versorgungsregelung wirksam vorsehen, dass bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten im Rahmen der Berechnung des Altersruhegelds die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung lediglich anteilig berücksichtigt werden. Ebenso kann eine Versorgungsregelung vorsehen, dass eine Höchstgrenze eines Altersruhegelds bei in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dem Teilzeitgrad während des Arbeitsverhältnisses gekürzt wird. Beides ist für sich genommen

zulässig und stellt keine unzulässige Diskriminierung wegen der Teilzeitarbeit i.S.v. § 4 Abs. 1 TzBfG dar. Darüber hinaus kam es durch die streitgegenständliche Versorgungsregelung auch nicht zu einer doppelten Anspruchsminderung wegen Teilzeit und somit zu keinem Verstoß gegen § 75 Abs. 1 BetrVG. Eine proportionale Kürzung des Ruhegeldes wurde auch bereits vom EuGH (Urteil vom 13.07.2017 – C-354/16) anerkannt. (BAG-Urteil vom 23.03.2021 – 3 AZR 24/20)

3. Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Berechnung einer Ausschüttungssperre ist außerdem der Durchschnittszins der letzten sieben Jahre relevant. Im Vergleich zum Jahresende 2020 hat sich das Zinsniveau wieder leicht nach oben bewegt, womit auch die Zinsprognosen für zukünftige Jahre höher ausfallen. Die Volatilität der Zinsen ist zurückgegangen, so dass die Zinsprognosen in den letzten Monaten deutlich stabiler waren als im letzten Jahr. Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen folgendermaßen absinken:

31.12.	2020	2021	2022	2023	2024	2025
7J-Zins in %	1,60	1,36	1,20	1,11	0,98	0,86
10J-Zins in %	2,30	1,88	1,61	1,38	1,20	1,10

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.07.2021.

4. PSV-Beitragssatz 2021: Der Pensionsversicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hatte den Beitragssatz für das Geschäftsjahr 2020 bereits im letzten November auf 4,2 Promille festgesetzt. Der Beitragssatz für 2021 wird wohl niedriger ausfallen, da sich die Anzahl

der Insolvenzen im ersten Halbjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 40 % verringert hat und der PSVaG von deutlich weniger Großschäden betroffen war. Der Beitragssatz 2021 wird deswegen voraussichtlich unterhalb seines Mittels von 2,8 Promille liegen. Er wird Anfang November endgültig festgesetzt.

Seit Beginn des Jahres 2021 fallen ca. 2,9 Mio. Pensionskassenzusagen mit einem Verpflichtungsumfang von ca. 100 Mrd. € unter den Insolvenzschutz des PSVaG. Der Beitragssatz für Pensionskassenzusagen ist für das Jahr 2021 gesetzlich geregelt und beträgt 3 Promille. Dieser Beitrag fließt vollständig in den Ausgleichsfonds, der die Aufgabe hat, in Krisenjahren den erforderlichen Umlagebeitrag zu reduzieren. Zur weiteren Dotierung des Ausgleichsfonds wird für Pensionskassenzusagen in den Jahren 2022 bis 2025 zusätzlich ein Beitrag in Höhe von jeweils 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

5. Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung: Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung wird ab dem Jahr 2022 von 0,9% auf 0,25% absinken. Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wurde am 27.04.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Versicherer dürfen demnach ab kommendem Jahr keine Lebensversicherungsverträge mehr anbieten, die eine Garantieverzinsung von 0,25% überschreiten. Die betriebliche Altersversorgung ist hiervon betroffen, wenn Lebensversicherungsprodukte (z.B. zur Rückdeckung) zum Einsatz kommen. Die Absenkung des Rechnungszinses gilt nicht für laufende Versicherungsverträge.

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

© Uhlmann & Ludewig GmbH

Uhlmann & Ludewig GmbH

Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de

Datenschutzhinweise: www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html